

Die Finanzkonferenz in Kandersteg ist der Frage einer eidgenössischen Wertzuwachssteuer nicht näher getreten; auch besteht augenblicklich wenig Aussicht, dass der Gedanke in der Bundesversammlung eine besonders günstige Aufnahme findet. Es ist indessen nicht daran zu zweifeln, dass er in modifizierter Form erneut wieder in Diskussion gestellt wird. Es ist nahelegend, dass mit der sich früher oder später als notwendig erweisenden Vereinheitlichung der kantonalen

Grundsätze für die direkte Besteuerung auch ein Rahmengesetz für die Besteuerung der Liegenschaftsgewinne angeregt wird. In Anbetracht der bereits nach vereinheitlichten Grundsätzen strebenden Entwicklungstendenzen in der kantonalen Wertzuwachssteuergesetzgebung dürfte aber auch ein solcher Versuch sich nicht als dringende Notwendigkeit darstellen, es wäre denn, um allzu häufigen Fällen von Doppelbesteuerung vorzubeugen.

Berichtigung.

Im Beitrag des Herrn Prof. Dr. Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften der Schweiz (Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 56. Jahrgang, 1920, S. 357) wird die Vermutung ausgesprochen, dass die im Jahre 1920 gegründete „Timber“, Holdinggesellschaft für Werte der Holzindustrie, dem Sulzer-Konzern angehören dürfte.

Auf Wunsch der Sulzer-Unternehmungen A.-G. in Winterthur wird hiermit festgestellt, dass zwischen dieser Finanzierungsgesellschaft des Sulzer-Konzerns und der „Timber“, Holdinggesellschaft für Werte der Holzindustrie, keine wie immer geartete Beziehung besteht.

Die Redaktion.
